

SA Teil V – Fortsetzung Vorsorgeaufwendungen

Verständnisbeispiel zum Personenkreis B:

Die ledige Beamtin Lara hat im VZ 2025 aus ihrem Dienstverhältnis 69.500 € bezogen. Im selben VZ hat sie zusätzlich 8.700 € in eine Versicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG eingezahlt.

Ermitteln Sie die abzugsfähigen SA nach § 10 Abs. 3 EStG! Gehen Sie dabei wie folgt vor:

Da Beamte nicht in die gesetzliche RV einzahlen, wird der HB um den „fiktiven“ Gesamtrentenversicherungsbeitrag (GRVB) gekürzt. Der fiktive GRVB beträgt **18,6 %** des Arbeitslohns, **höchstens 18,6 %** der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Ost in der allgemeinen RV.

Hinweis: Die BBG Ost beträgt in 2025: 6.750 €

Zeile	Altersvorsorgeaufwendung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	€	€
1	Beiträge zur kapitalgedeckten Altersversorgung		
2	zu berücksichtigende Altersvorsorgeaufwendungen		
3	Höchstbetrag		
4	abzüglich fiktivem Gesamtrentenversicherungsbeitrag		
5	Gekürzter Höchstbetrag		
6	<i>Ansetzung des niedrigeren Betrages aus Zeile 2 und 5</i>		
7	Kürzung nach § 10 Abs. 3 S. 4 und S. 6 EStG		
8	Abzugsfähige SA nach § 10 Abs. 3 EStG		

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG gehören Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Beiträge für Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Maßgebend ist immer der Aufwand, der für eine Absicherung auf Sozialhilfenebene erforderlich ist (sog. Basisabsicherung), also prinzipiell nur der **Grundschutz, ohne Zusatzleistungen** (Komfortleistungen wie z.B. Chefarztbehandlung, Zahnzusatzversicherung etc.). D.h. KV-Beiträge und Beiträge zur gesetzlichen PV sind in voller Höhe als SA abziehbar.

Zusätzlich zu den eigenen Basisabsicherungsaufwendungen sind auch alle gleichwertigen Aufwendungen für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartner sowie für alle Kinder (mit Anspruch auf Freibetrag / Kindergeld) in voller Höhe als SA abziehbar.

Verständnisbeispiel - GKV

Der ledige AN Andy hat im VZ 2025 insgesamt 5.078 € für seine gesetzliche KV (Anspruch auf Krankengeld) und 759 € für seine gesetzliche PV aufgewendet. Des Weiteren hat er 600 € für eine Zusatzversicherung (Einbettzimmer im Krankenhaus) abgeschlossen.

Ermitteln Sie die abziehbaren SA des AN Andy gem. § 10 Abs. 4 EStG!

Wichtig:

Verständnisbeispiel – private KV (PKV)

Gegeben ist das Ehepaar Muster-Müller-Schramm (Veranlagung nach § 26 b EStG). Herr Muster-Müller-Schramm ist selbstständiger Rechtsanwalt, Frau Muster-Müller-Schramm ist als Rechtsanwaltsgehilfin bei ihm angestellt (sie hat Anspruch auf einen steuerfreien AG-Anteil zur GKV). Im VZ 25 werden die folgenden Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen:

- Herr Muster-Müller-Schramm: Beiträge **PKV** 4.500 € und 500 € für private PV
- Frau Muster-Müller-Schramm: Beiträge **GKV** 3.250 € (ohne Komfortleistungen), Beiträge gesetzliche PV 490 € und gesetzliche AV 600 €

Vorgehen: Bei Zusammenveranlagung wird zuerst für jeden Partner der HB bestimmt. Der HB nach § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 EStG darf nur **überschritten** werden, **wenn** es sich um **Beiträge für eine Basisversorgung** oder um Beiträge für eine **gesetzliche PV** handelt!

Ermittlung gemeinsamer Höchstbetrag	

Ermittlung des „Mindestsatzes der sonst. Vorsorgeaufwendungen	

→

Umkehrschluss:

Wie ist zu verfahren, wenn der Stpfl. kein sonst. Vorsorgeaufwendungen nachweisen kann?